

~~Verein der Freunde und Förderer der Sonnenhang-Grundschule~~Förderverein
Sonnenhangschule e.V.
Schelderberg 41, 57072 Siegen-Seelbach

SATZUNG

des ~~Vereins der Freunde und Förderer~~Fördervereins
~~der Sonnenhangschule-Grundschule~~ e.V.

§ 1

Namen und Sitz des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen „~~Verein der Freunde und Förderer der~~Förderverein
Sonnenhangschule-Grundschule“ mit dem Zusatz e.V.
- (2) Der Sitz des Vereins ist Siegen. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Siegen eingetragen.

§ 2

Zweck und Ziel des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Beschaffung von Mitteln für die Stadt Siegen, zur Verwirklichung von steuerbegünstigten Zwecken in ihrer Einrichtung Sonnenhang-Grundschule in Seelbach.
- (3) Es obliegt dem Verein, die Schule ideell und materiell bei ihrer Arbeit zu unterstützen und zu fördern. Ein Rechtsanspruch auf Leistungen besteht nicht. Der Verein finanziert sich aus Spenden und Beiträgen.
- (4) Zur Erfüllung dieses Zweckes hat der Verein insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Pflege enger Beziehungen zwischen der Schule und den Eltern
 - b) Förderung des kulturellen Lebens der Schule
 - c) Förderung des Schulsports
 - d) Förderung von Schulwanderungen und Klassenfahrten
 - e) ~~finanzielle Unterstützung hilfsbedürftiger Schülerinnen und Schüler bei Maßnahmen nach b) bis d)~~
 - f) Beteiligung an den Gestaltungen des Schullebens
 - g) Förderung von Schulversuchen mit neuen Unterrichtsformen, Unterrichtsmethoden, Lehr- und Lernmitteln
 - h) Unterstützung der Interessen der Schule in der Öffentlichkeit
 - i) Zusammenarbeit mit den Organen des Schulträgers und den Gremien der

Kommentiert [RK1]: Streichen, da es für bedürftige Familien mittlerweile anderweitige Unterstützungsmöglichkeiten gibt.

Formatiert: Einzug: Hängend: 0,02 cm

Schule

- (5) Es gehört nicht zu den Aufgaben des Vereins, sich an der Deckung der gemäß § 2 des Schulfinanzgesetzes dem Schulträger zufallenden Sachausgaben zu beteiligen.
- (6) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
- (7) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (8) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (9) Bei ihrem Ausscheiden oder bei Aufhebung bzw. Auflösung des Vereins erhalten die Vereinsmitglieder keinerlei Geld- und Sachleistungen zurück.

§ 3

Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder können natürliche und juristische Personen sowie Personenvereinigungen werden.
- (2) Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand beantragt. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Jedes Mitglied erhält eine ~~schriftliche~~-Aufnahmebestätigung schriftlich oder per E-Mail.
- (3) Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Gegen die Ablehnung der Aufnahme durch den Vorstand steht dem Antragsteller Einspruch bei der Mitgliederversammlung zu.

Der Einspruch muss innerhalb eines Monats nach Zugang des Ablehnungsschreibens beim Vorstand eingegangen sein. Über den Einspruch entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.

§ 4

Verlust der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod, Ausschluss oder Auflösung des Vereins. Der Austritt ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres dem Vorstand schriftlich mitzuteilen.

(2) Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, insbesondere, wenn das Mitglied

- den Interessen des Vereins schadet
- ~~g~~Gegen die Satzung verstößt
- trotz schriftlicher Mahnung mit der Zahlung der Beiträge länger als sechs Monate im Rückstand bleibt.

(3) Der Beschluss bedarf der Dreiviertelmehrheit des Vorstandes. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Ausschluss ist dem Mitglied unverzüglich mitzuteilen. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied Einspruch bei der Mitgliederversammlung zu. Darauf ist der Ausgeschlossene bei seinem Ausschluss hinzuweisen. Der Einspruch muss innerhalb eines Monats nach Zugang des Ausschlusschreibens beim Vorstand eingegangen sein. Über den Einspruch entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.

§ 5

Beiträge, Mittel, Geschäftsjahr

- (1) Die zur Erreichung des Vereinszwecks benötigten Mittel erwirbt der Verein durch Mitgliedsbeiträge, Veranstaltungen und Spenden jeglicher Art.
- (2) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 6

Organe des Vereins sind

Organe des Vereins sind

- Der Vorstand
- Die Mitgliederversammlung

§ 7

Vorstand

(1) Die laufenden Geschäfte des Vereins führt der Vorstand. Er beschließt über die Verwendung der eingegangenen Beiträge und Spenden gem. § 2.

Der Vorstand besteht aus

- der/ dem Vorsitzenden
- seiner/ seinem Stellvertreter/ -in

- der/ dem Kassensführer/ -in
- der/ dem Schriftführer/ -in
- bis zu vier Beisitzern

Sollte die/ der Schriftführer/ -in nicht anwesend sein, wird die Protokollführung von der/ dem stellvertretenden Vorsitzenden übernommen.

- (2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die/ der Vereinsvorsitzende und die/ der stellvertretende Vorsitzende. Jeder ist einzelvertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis besteht die Vertretungsbefugnis der/ des stellvertretenden Vorsitzenden nur bei Verhinderung der/ des Vorsitzenden.
- (3) Bei vorzeitigem Ausscheiden von Vorstandsmitgliedern hat der Restvorstand das Recht der Zuwahl bis zur nächsten Mitgliederversammlung.
- (4) Zu den Sitzungen des Vorstands sind einzuladen:
- Ein Vertreter der Schulleitung
 - Ein Mitglied der Schulpflegschaft

Sie nehmen mit beratender Stimme teil.

- (5) Die/ Der Vorsitzende, im Falle einer Verhinderung der/ die Stellvertreter/ -in, beruft die Vorstandssitzungen und die Mitgliederversammlungen ein und leitet sie. Über die Vorstandssitzungen und die Mitgliederversammlungen sind Niederschriften anzufertigen, die vom Vorsitzenden und Schriftführer/ -in zu unterzeichnen sind.

- (6) Dem/ der Kassensführer/ -in obliegt die Kassen- und Rechnungsführung des Vereins. Über die Einnahmen und Ausgaben hat er/ sie ordnungsgemäß Buch zu führen. Die Prüfung der Kassen- und Rechnungsführung obliegt zwei von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre zu bestellenden Rechnungsprüfer / innen. Die Rechnungsprüfer/ innen dürfen nicht dem Vorstand im Sinne des § 26 BGB angehören.

Scheidet ein Rechnungsprüfer vorzeitig aus seinem Amt aus, so muss der im Amt verbleibende bis zur nächsten Mitgliederversammlung einen weiteren Rechnungsprüfer kommissarisch bestellen, der durch die nächste Mitgliederversammlung bestätigt werden muss.

(6)

- (7) Der Vorstand kann für Sachaufgaben einen Beirat bilden und dazu Fachleute berufen und entlassen.

~~(7)~~ (8) Die Beisitzer/innen unterstützen den Vorstand bei seinen Aufgaben. Ihre konkreten Aufgaben werden durch den Vorstand festgelegt.

Formatiert: Kein Leerraum, Einzug: Links: 1,27 cm, Keine Aufzählungen oder Nummerierungen

Kommentiert [JB2]: Übernahme dieses Paragraphen in die Satzung

Kommentiert [JB3]: Paragraph aus Rahmengeschäftsordnung eingefügt

hat formatiert: Schriftart: 12 Pt.

Formatiert: Standard, Einzug: Links: 0,63 cm, Keine Aufzählungen oder Nummerierungen

Formatiert: Standard, Keine Aufzählungen oder Nummerierungen

§ 8

Wahl des Vorstands

- (1) Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung mit Stimmenmehrheit für zwei Geschäftsjahre gewählt, und zwar die/ der Vorsitzende und die/ der Schriftführer /-in und die Hälfte der Beisitzer in Jahren mit gerader Zahl, die restlichen Mitglieder des Vorstands in Jahren mit ungerader Zahl. Die Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstands im Amt.
- (2) Das Amt eines Mitglieds des Vorstands endet mit seinem Ausscheiden aus dem Verein.

§ 9

Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt. Diese Versammlung darf nicht in den Ferienzeiten einberufen oder durchgeführt werden. Sie ist möglichst im ersten Vierteljahr des Geschäftsjahres einzuberufen.
- (2) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert. Sie sind auch einzuberufen, wenn mindestens 25 % der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe eines Grundes verlangen.
- (3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich, per E-Mail oder per Aushang unter Angabe der Tagesordnung. Die Einladung erfolgt mindestens zwei Wochen vor dem festgesetzten Zeitpunkt.
- (4) Den Vorsitz der Mitgliederversammlung führt die/der Vorsitzende oder deren/dessen Stellvertreter.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Im Falle einer Abstimmung besitzt jedes Mitglied eine Stimme. Stimmrechtsübertragungen sind ausgeschlossen.
- (6) Bei Wahlen ist die-/derjenige gewählt, die/ der die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält.
- (7) Wahlen erfolgen geheim, andere Abstimmungen offen, außer, wenn mindestens 20 % der anwesenden Mitglieder geheime Abstimmung verlangen.

- (8) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der eingebrachte Antrag als abgelehnt.
- (9) Beschlüsse über Satzungsänderungen oder über die Auflösung des Vereins bedürfen der Mehrheit von dreiviertel der abgegebenen Stimmen.

§ 10

Aufgaben der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung berät und beschließt über
- Die Wahl des Vorstands
 - Die Wahl der Rechnungsprüfer/ -innen
 - Satzungsänderungen
 - Richtlinien der Vereinsarbeit
 - Die Rahmengeschäftsordnung
 - Aktivitäten des Vereins
 - Den Geschäfts- und Kassenbericht des Vorstands
 - Möglichkeiten der Etatverwendung
 - Den Bericht der Rechnungsprüfer
 - Entlastung des Vorstands
 - Die Festlegung der Mitgliedsbeiträge
 - Einsprüche wegen Ausschlusses aus dem Verein (§ 4)
 - Die Auflösung des Vereins

Satzungsänderungen dürfen die Gemeinnützigkeit nicht gefährden.

§ 11

Auflösung des Vereins

- (1) Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Wird der Verein aufgelöst oder fällt die Vereinsgrundlage oder der Vereinszweck fort, so ist das Vereinsvermögen zu liquidieren. Die Liquidation wird durch den Vorstand gemäß §§ 45 ff BGB durchgeführt.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Siegen, die dieses unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke in der Sonnenhang-~~Grundschuleschule~~ zu verwenden hat.

§ 12

Mangelnde Rechtsfähigkeit

Der Verein soll bis zur Eintragung, oder falls er die Rechtsfähigkeit nicht erreicht oder wieder verliert, als nichtrechtsfähiger Verein bestehen.

Der Vorstand ist in diesem Fall verpflichtet, in allen von ihm namens des Vereins vorgenommenen Rechtsgeschäften die Bestimmung aufzunehmen, dass die Vereinsmitglieder für die daraus oder in jedem Zusammenhang damit entstehenden Verbindlichkeiten nur mit dem Vereinsvermögen haften.

Siegen, ~~23.11.2016~~ März 2025

RAHMENGESCHÄFTSORDNUNG

des

~~Vereins der Freunde und Förderer
der Sonnenhang-Grundschule~~ Fördervereins Sonnenhangschule e.V.

§ 1

Allgemeines

Für die Aufgaben des Vereins und die Tätigkeiten der in der Satzung des „~~Vereins der Freunde und Förderer der Sonnenhang-Grundschule~~ Fördervereins Sonnenhangschule e. V.“ genannten Organe gelten die nachstehenden Bestimmungen. Die Organe können sich Geschäftsordnungen geben, die diese Bestimmungen ergänzen, soweit hierfür ein Bedürfnis besteht.

§ 2

Aufgaben des Vorstandes

Vorlagen zu Satzungsänderungen und Änderungen der Rahmengesäftsverordnung müssen den Mitgliedern mit der Einladung zur Mitgliederversammlung bekanntgegeben werden.

§3

Rechnungsprüfer

In Ergänzung zu §7, 6 der Satzung gilt:

Scheidet ein Rechnungsprüfer vorzeitig aus seinem Amt aus, so muss der im Amt verbleibende bis zur nächsten Mitgliederversammlung einen weiteren Rechnungsprüfer kommissarisch bestellen, der durch die nächste Mitgliederversammlung bestätigt werden muss.

§ 4 Mitgliedsbeitrag

Der Mitgliedsbeitrag pro Jahr beträgt je Mitglied € 13,-.

Der Mitgliedsbeitrag ist für ein Geschäftsjahr im Voraus zu entrichten, dafür wird das Lastschrifteinzugsverfahren angewendet.

Der Jahresbeitrag wird im Januar eingezogen, der Beitrag ab Eintrittsdatum sofort anteilig.

§ 5 Inkrafttreten und Änderungen der Rahmengesäftsordnung

Die Rahmengesäftsordnung tritt mit Gründung des Vereins in Kraft. Sie ist Ergänzung der Satzung.

Änderungen der Rahmengesäftsordnung können von der Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten vorgenommen werden.

Kommentiert [JB4]: Übernahme dieses Paragraphen in die Satzung

Kommentiert [RK5]: Ggf. Beitrag noch klären!

hat formatiert: Hervorheben